

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwerverziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 21 (1950)

Heft: 4

Artikel: Braucht es eine dritte Irrenanstalt im Kanton Zürich?

Autor: Bräm, Walter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-808498>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wirtschaft und Gärtnerei. Dies wegen der Berufsabklärung und Eingewöhnung der neuen Zöglinge und als Ersatzlösung für Sonderfälle und gescheiterte Externe. Die Selbstversorgung gibt dem Heim die gesunde Bodenständigkeit. Eigene Oekonomien fördern zudem das Verständnis für die Probleme des Erwerbslebens bei Zöglingen, Personal und Heimleiter!

5. Die Führung des halboffenen Heimes verlangt von Personal und Heimleiter eine besondere Beweglichkeit und Aufgeschlossenheit. Die Anbahnung der Lehrverhältnisse und deren Betreuung verlangt Hingabe. Die Verantwortung ist nicht kleiner.

6. Die Kontrolle des externen Zöglings muss gut funktionieren; sie darf weder zu polizeimässig noch zu vertrauensselig gehandhabt werden.

7. Die Auswahl der Kandidaten für die auswärtige Lehre ist ganz besonders wichtig. Bei uns kommen nur noch in Frage solche, die a) mindestens ein halbes Jahr lang als Interne sich bewährt haben, b) für eine Vollehere wirklich befähigt sind. Alle andern bleiben als interne Zöglinge im Heim oder werden in andere Heime versetzt.

8. Die Zusammensetzung der Belegschaft sieht theoretisch folgendermassen aus:

$\frac{1}{3}$ im Maximum Externe; $\frac{1}{3}$ Anwärter; $\frac{1}{6}$ eigene Lehrlinge, $\frac{1}{6}$ Untaugliche für eine Lehre.

Sollen wir nun nur noch halboffene Heime haben? Nein! Die Zukunft wird wahrscheinlich auch in unserem Lande zeigen, dass geschlossene, halboffene und ganz offene (sog. Lehrlingsheime) auf einander angewiesen sind — als Glieder eines vollkommenen und richtig funktionierenden Gesamt-Apparates.

Die geschlossenen Heime sind sicher so wichtig wie die halboffenen Heime. Es wird auch immer genügend Kundschaft für sie geben! Die halboffenen Heime können ihrerseits sehr wichtige Funktionen ausüben — aber der Versorger muss wissen, was er ihnen zumuten darf und was nicht. Sogenannte geschlossene und halboffene Heime sollen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Von einer Konkurrenzierung der Heime untereinander darf unter keinen Umständen die Rede sein — es sei denn im edlen Wettstreit, da wa es um Gemeinsames geht! — ums Wohl unserer hilfsbedürftigen Jugend!

Braucht es eine dritte Irrenanstalt im Kanton Zürich?

Vorbemerkung der Redaktion: Im Zürcher Kantonsrat und in den Zürcher Zeitungen hat über die Frage, ob eine dritte kantonale Irrenanstalt nötig sei, eine Diskussion eingesetzt, deren Bedeutung über die Kantonsgrenzen geht. An Hand eines Beispiels werden prinzipielle Fragen aufgeworfen, für deren Erörterung unseres Erachtens das Fachblatt ein geeignetes Organ ist. Wir glauben daher, es sei am Platz, zur Einleitung einer Aussprache den temperamentvollen Ausführungen von Kantonsrat Bräm im Fachblatt Raum zu geben, ohne dadurch zum Problem selbst Stellung zu nehmen. Für die nächste Nummer hat uns Herr Dr. Hans Walther Büel, Oberarzt am Burghölzli, freundlicherweise eine Abhandlung in Aussicht gestellt, die das verwickelte Problem von einem andern Standpunkt aus beleuchtet wird. Wir hoffen, dass wir durch die eingehende Darlegung der verschiedenen Ansichten zur Klärung eines wichtigen Fragenkomplexes beitragen können.

Nach der regierungsrätlichen Planung auf dem Gebiete des Krankenhaus- und Anstaltswesens ist vorerst eine Vermehrung kantonaler Betten für Geistesranke von total 600 Betten im Kanton Zürich vorgesehen, und zwar 100 in der Heil- und Pflegeanstalt Rheinau und 500 durch den Bau der dritten kantonalen Irrenanstalt. Diese Leitzahl wurde nie so überzeugend begründet, dass kein Zweifel an ihrer Richtigkeit aufkommen könnte. Aber auch wenn sie richtig ist, so stellt sich die Frage, ob die angeblich fehlenden

Betten nicht auf andere als dem Regierungsrat vorschwebende Weise beschafft werden könnten.

Wir haben im Kanton Zürich verschiedene gut geführte private Irrenanstalten, die unter dem verständlichen Vorbehalt staatlicher finanzieller Mitwirkung und Gewährung bestimmter Garantien bereit wären, die in Frage kommenden Abteilungen auszubauen. Diese Anstalten — Nervenheilanstalt Schlössli, Nervenheilanstalt Hoheneegg, Sanatorium Kilchberg, Bergheim in Uetikon und Anstalt Halama — verfügen seit Monaten über einen Leerbettenbestand von über 100. Dazu kommen noch die leeren Betten in den privaten und kantonalen Anstalten anderer Kantone, wo Stadt und Kanton Zürich ebenfalls Patienten untergebracht haben. So ist der Kanton Graubünden zum Beispiel in der Lage, anderen Kantonen eine beachtliche Anzahl Betten für Geistesranke zu offerieren.

Für Patienten, die durch den Staat in einer privaten Anstalt untergebracht werden, wird pro Tag und Patient inklusive Nebenspesen durchschnittlich Fr. 9.— bezahlt. Damit müssen die privaten Werke sämtliche Aufwendungen decken, so dass die Einnahmen die Ausgaben nicht immer decken. Für die kantonseigenen Anstalten aber gelten andere Masstäbe. Errechnet auf Grund der Patiententage vom Jahre 1948 ergibt sich pro Tag und Patient folgendes Bild:

	Burg- hölzli	in anderen Anstalten	Rheinau
	Fr.	Fr.	Fr.
Einnahmen	8.44	3.81	5.65
Staatszuschuss	9.22	4.25	4.94

Die Fachblattleser

fördern die Kartenspende

PRO INFIRMIS

In diesen Zahlen sind die Zinsen, Steuern, ausserordentlichen baulichen Aufwendungen usw. nicht inbegriffen. Diese Aufwendungen richtigerweise hinzugerechnet, würden das Bild noch ungünstiger gestalten. Eine weitere Gegenüberstellung: Bei 206 407 Pat.-Tagen betrug der Staatszuschuss für das Burghölzli Fr. 1 692 909.—, bei 412 099 Pat.-Tagen betrug der Staatszuschuss für die Heil- und Pflegeanstalt Rheinau Fr. 1 942 022.—, bei 155 018 Pat.-Tagen betrug der Staatszuschuss für andere, nicht staatliche Anstalten Fr. 644 957.—. In der Relation betrachtet, sind dies finanzielle Unterschiede, die aufhorchen lassen, auch wenn berücksichtigt werden muss, dass sich das Burghölzli immer mehr zu einer teuren Universitätsklinik entwickelt. Nach dem Jahresbericht 1948 des Burghölzli waren von den in Frage stehenden Patienten im Jahre 1948 total 489 ausser Kanton (in privaten und kantonalen Anstalten) untergebracht, die nach den Plänen der Regierung teilweise in die geplante dritte Anstalt eingewiesen würden. Wäre diese Massnahme zweckmässig und begründet? Scheint für diese ausser Kanton untergebrachten Patienten eine andere Sonne, und sind sie wirklich so viel schlechter untergebracht als in den kantonseigenen Anstalten? Ein weiterer, wenn auch nicht entscheidender Beitrag zur Behebung der angeblichen Bettennot bedeutet der Ausbau der Familienpflege, d. h. die Unterbringung von ehemaligen Patienten bei geeigneten Familien, vorab auf der Landschaft. Die Differenzen zwischen den Jahren 1941 und 1948 von 156 müssen wieder ausgeglichen werden. Der Gedanke der Familienpflege kann durch systematische und geschickte Werbung mehr als bisher popularisiert werden.

Von ganz besonderer Bedeutung ist die Entlastung der Anstalt *Rheinau*. Schon im Jahresbericht 1943 dieser Anstalt ist ein Abschnitt zu lesen, der zum Aufsehen mahnt und zur gründlichen Ueberlegung verpflichtet: «... Es ist in Rheinau fast nicht mehr möglich, unsere ruhigen, geordneten und geistig noch eingermassen gut erhaltenen Patienten zweckmässig unterzubringen und zu verpflegen, wobei aber die Anstalt, um ihren grossen Arbeitsbetrieb aufrechterhalten zu können, auf einen Grundstock derartiger Patienten absolut angewiesen ist. Es haben sich in den letzten Jahren in steigendem Masse Schwierigkeiten ergeben, uns diesen Stock von ruhigen Patienten zu erhalten, weil sie auf die Dauer nicht auf unseren für sie nicht mehr passenden Abteilungen bleiben wollen...». Man gibt also zu, dass man mit Rücksicht auf den riesigen Landkomplex

der Anstalt einen grösseren Stock für die Freiheit sicher teilweise geeigneter Patienten auf unbestimmte Zeit zurückbehält. Erscheint es da vom volkswirtschaftlichen und vom Standpunkt bäuerlicher Siedlungspolitik aus nicht angezeigt, einen Teil des Landes an geeignete Bauernfamilien zu verpachten, um auf diese Weise für die Gesellschaft wieder brauchbare Mitmenschen entlassen zu können und gleichzeitig wertvolle Betten für die Akutkranken frei zu bekommen? Bestimmt könnten auf diese Weise 100 Betten gewonnen werden. So angenehm es vom ökonomischen Standpunkt aus sein mag, über billige und willige Arbeitskräfte verfügen zu können, so unsympathisch berührt diese Betrachtungsweise menschlich gesehen. Der Behauptung, dass auf diese Weise nicht ein einziges Bett mehr gewonnen werden könnte, stehen verschiedene, anders lautende Urteile gegenüber. Wo die Wahrheit liegt, könnte eine neutral zusammengesetzte Kommission, die den Patientenbestand nach bestimmten Richtlinien zu sichten hätte, befinden.

Die Motion Bräm im Zürcher Kantonsrat vom 22. Mai 1944 (also vor 5 Jahren) forderte neben dem Ausbau der Familienpflege auch die Schaffung von Kolonien, wo geeignete Kranke einfachere landwirtschaftliche Arbeiten verrichten und freien Ausgang, freien Hof und Garten haben. Diese Kolonien sind nach den gemachten Erfahrungen nach einer gewissen Zeit wirtschaftlich selbsttragend und geeignet, den Stammanstalten, mit denen sie organisatorisch verbunden sind, eine bestimmte Anzahl freie Betten zu bringen. Auf längere Sicht betrachtet und geeignete Führung vorausgesetzt, wird die Schaffung von Kolonien dem Staat nicht neue ständige Ausgaben verursachen, sondern Einsparungen ermöglichen. Bekannte Psychiater, so z. B. die Professoren Kläsi und Bleuler, haben wiederholt erklärt, dass jede Anstalt immer wieder für die Kolonisation geeignete Patienten aufweise. Es ist deshalb an der Zeit, dass auch der Kanton Zürich diese Aufgabe an die Hand nimmt!

In der geplanten *dritten Anstalt* sollen die *Altersschwachsinnigen* einen beträchtlichen Teil der Betten belegen. Zweifellos ist die Bettenbeschaffung für schwierige Altersfälle ein dringendes Postulat. In diesem Zusammenhang wiederhole ich meine Anregung, die Stiftung für das Alter (Kanton Zürich) möchte in der Gründung und Führung eines grösseren Altersheimes eine wertvolle Aufgabe erkennen. Einerseits ist die Stiftung durch die Institutionen der kantonalen Altersbeihilfe und AHV wesentlich entlastet worden, und andererseits verfügt sie über ein Millionenvermögen. Sie soll mit diesem Geld auf neue Weise Not beheben helfen. Im Wandel der Zeiten muss auch die Sozialfürsorge neue Wege gehen, auch wenn es oft schwer fällt, alte Bahnen zu verlassen. Damit soll die Bedeutung und das fruchtbare Wirken der Stiftung in keiner Weise angezweifelt werden. Sie wird innerhalb der Altersfürsorge immer nützlich wirken können. Sie würde aber in der Wertschätzung beim Volk und bei den Behörden nur gewinnen, wenn sie den Gedanken der Schaffung eines eigenen Heimes oder die

wesentliche Mitbeteiligung, z. B. in Form einer öffentlich-rechtlichen Stiftung, ernstlich in Erwägung zöge.

In den Bedingungen des regierungsrätlichen Projekt-Wettbewerbes ist die spätere Angliederung von Abteilungen, die mit der Rechtspflege in Verbindung stehen, vorgesehen. Unter der Angliederung von «Abteilungen, die mit der Rechtspflege in Verbindung stehen» versteht die Regierung zweifellos die Unterbringung und Behandlung krimineller Psychopathen. Der damit zusammenhängende Fragenkomplex ist aber noch zu wenig abgeklärt als dass u. a. damit der Bau einer dritten Irrenanstalt begründet werden könnte. Neuerdings gehen die Meinungen zu dieser Frage eher dahin, durch den Bau von Annexen an die Strafanstalten Möglichkeiten zur Beobachtung, Behandlung und Verwahrung solcher Elemente zu schaffen, was natürlich die enge Zusammenarbeit zwischen Strafanstaltsleitung und Psychiater und ferner die fachliche Ausbildung der Strafanstaltsangestellten voraussetzt. Von ganz besonderer Bedeutung ist bei dieser Gelegenheit die Frage, ob sich im Kanton Zürich nicht eine Reorganisation des Irrenwesens aufdrängt. Diese Frage wurde schon wiederholt und zuletzt in der Motion Schmid vom 22. November 1948 aufgeworfen und bejaht. Die Reorganisation kann nur in einem eigentlichen *Irrengesetz*, in Form eines Rahmengesetzes, das im Kanton Zürich fehlt, erfolgen. Die geltende Praxis stützt sich auf Verwaltungsreglemente und Verordnungen, die teilweise sehr alt sind, teilweise in die Belange der Hospitalisierung und Pflege körperlich Kranken hinüberreichen. Wo geschriebene Vorschriften fehlen, hat man sogenanntes öffentliches Gewohnheitsrecht angewendet, was im Grunde genommen eine bedenkliche Sache darstellt. Die einzig saubere Lösung ist ein kantonales Irrengesetz (Rahmengesetz), dem ausschliesslich die in Staats- oder Privatanstalten unterzubringenden Personen unterstellt sind, und das in weitgehendem Masse Normen für die Einweisung, Entlassung, Wiederaufnahme, Aufsicht, Beschwerdenrecht usw. enthält. Zum Gesetz gehören entsprechende Verordnungen für die Rheinau, das Burghölzli und die Privatanstalten. Eine umfassende Reorganisation auf dem Gebiete des Irrenwesens würde den notwendigen guten Ueberblick über seine verschiedenen Sektoren bringen. Vor allem würden Angebot und Nachfrage im Sektor der Patienten-Betten besser spielen. Man soll zuerst den Organismus heilen, bevor man ihm ein neues Glied anfügt. Der Kanton Bern hat diese Reorganisation

schon vor Jahren durch seinen führenden Psychiater, Prof. Kläsi, durchgeführt. Das Ergebnis ist, dass der Kanton Bern bei einer grösseren Einwohnerzahl ständig mehr Betten zur Verfügung hat als der Kanton Zürich.

Zusammenfassend sind m. E. folgende Vorschläge geeignet, die vorhandene Bettennot ohne den teuren Bau einer dritten Irrenanstalt zu beheben:

1. Besetzung der leeren Betten in den privaten Irrenanstalten.
2. Ausbau der Familienpflege und Schaffung von Kolonien.
3. Reduktion des Patientenbestandes in der Rheinau durch vermehrte Entlassungen.
4. Schaffung eines grösseren Heimes für schwierige Altersfälle durch die Stiftung für das Alter.
5. Reorganisation des Irrenwesens durch Schaffung eines kantonalen Irrengesetzes (Rahmengesetz).
6. Verhandlungen mit dem Kanton Graubünden zwecks Zurverfügungstellung von Betten für Geistesranke.
7. Eventueller Ausbau der in Frage kommenden privaten Anstalten.

Die Urheber des Projektes einer dritten Irrenanstalt mögen bedenken, dass Parlament und Volk, durch kostspielige Erfahrungen gewitzigt, überall dort nicht verstaatlichen wollen, wo andere Lösungen möglich sind.

Und noch eines: Wir schulden den privaten Anstalten für Geistesranke grossen Dank dafür, dass sie während Jahrzehnten den Staatshaushalt entlastet und die anvertrauten Kranken gegen ein allzu bescheidenes Kostgeld gut gepflegt haben. Wir dürfen diese Leistungen nicht vergessen! Heute gehen diese privaten Werke grösstenteils ohne finanzielle Reserven einer ungewissen Zukunft entgegen. Undank wäre es deshalb, würde man diese Werke durch den Bau einer weiteren kantonalen Irrenanstalt in ihrer Existenz gefährden!

Der Einwand, dass die obigen Lösungsvorschläge die Bettennot wohl für einige Zeit zu beheben, den Bau der dritten Anstalt auf die Dauer aber nicht zu verhindern vermöchten, ist nicht bewiesen. Vergessen wir nicht, dass im Leben alles fliesst und ständigem Wandel unterworfen ist. Was heute dringendes Gebot erscheint, kann morgen überholt sein. Die Anzeichen einer zunehmenden Entlastung auf dem zur Diskussion stehenden Gebiete mehren sich. Deshalb ist Vorsicht und Zuwarten zu empfehlen.

Walter Bräm.

VORANZEIGE

DIE JAHRESVERSAMMLUNG DES V.S.A.

findet definitiv am 15. und 16. Mai 1950
in Winterthur statt.

Das Tagesprogramm und die Anmeldekarten werden den Mitgliedern im Laufe des Monats April zugestellt.

Der Vorstand.